

reactionen führte, und glaube, daß, wenn recht zeitig die Unterthanen davon Kenntniß erlangt hätten, wohl mancher bestimmt worden sein würde, sein auf vergebliche Concessionsgesuche gewendetes Geld zu sparen oder besser anzuwenden. Doch ich will von diesem Beispiele absehen, weil allerdings die Gesetzgebung das Gewerbetwesen auf dem Lande zu regeln im Begriffe steht, obschon zu erwarten ist, daß auch das neue Gesetz wie jedes zu Zweifeln Veranlassung geben werde. Ein anderer Fall, der auch dafür spricht, daß es erwünscht wäre, wenn Ansichten der Behörden in Zeiten mitgetheilt würden, ist zu entnehmen von den Bestimmungen über die harte Bedachung. Ich weiß, daß, wer wie ich der Kreisdirection zu Zwickau angehörte, sich sehr bald davon überzeugen mußte, daß eine dergleichen Verordnung für alle Theile des Landes sich in der Ausführung als rein unmöglich darstellt, weil in rauh gelegenen Gebirgsgegenden die harte Bedachung unzumuthig bleibt. Man kam daher auf den Gedanken, in Bezug auf die Lage der Ortschaften zu unterscheiden, so daß man als Referent oder Decernent schon im Voraus sich die Frage beantworten konnte, ob ein Dispensationsgesuch durchgehen würde oder nicht. Es kam darauf an, ob die betreffenden Orte unter der Klasse derjenigen rangirten, bei denen eine leichtere Bedachung nachzulassen war. Allein diese Grundsätze der Kreisdirection waren dem Publikum nicht bekannt, und so konnte es nicht anders kommen, als daß eine Unzahl von Petitionen einging, die ohne Weiteres zurückgewiesen werden mußten. Ich glaube also allerdings, es werden Fälle vorkommen, wenn auch nicht so häufig, wo man vom Vorschlage der Deputation Gebrauch machen könnte, wo es höchst zweckmäßig sein würde, auf dem von der Deputation vorgeschlagenen Wege die betreffenden Bestimmungen der Behörden zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Ich werde daher für das Deputationsgutachten in seiner ganzen Ausdehnung stimmen.

Königl. Commissar D. Merbach: Die Regierung hat in der zweiten Kammer sich auf den Antrag, der durch die Petition des Abg. Klien hervorgerufen worden ist, nicht geradezu entgegnet erklärt; auch bin ich hier nicht beauftragt, demselben zu widersprechen, allein ich muß der Regierung die vollständigste Erwägung vorbehalten, sowohl über die Frage: an? als über die Frage quo modo? denn es läßt sich in der That noch nicht so übersehen, in wie weit der Antrag ausführbar und wie weit die Ausführung ausgedehnt werden könne? Was ich daher jetzt noch über den Gegenstand zu sprechen mir erlaube, muß ich bloß als Andeutungen betrachten, welche bei der Sache nicht ohne Berücksichtigung bleiben dürften. Zuvörderst muß ich der Erklärung Sr. königl. Hoheit im Voraus vollkommen beipflichten, daß die Entscheidungen zweifelhafter Fragen in Verwaltungssachen bekannt zu machen bloß auf Verwaltungsjustizsachen zu beschränken sein werde und auf reine Verwaltungssachen durchaus nicht extendirt werden könne. Man muß sich auf den Standpunkt der Verwaltungsministerien stellen. In reinen Verwaltungssachen entscheidet bloß der Minister und seine Räte sind bloß seine Consiliarien, er ist an ihren Rath nicht gebunden, es bleibt seiner Verantwortlichkeit über-

lassen, wie er zweifelhaft scheinende Stellen eines Gesetzes erklären und anwenden will, er kann sich allgemeine Grundsätze bilden, die er während seiner ganzen Verwaltung im Auge behalten wird. Aber er wird gewiß nicht durch die Bekanntmachung dieser Grundsätze der Ansicht seines Nachfolgers vorgreifen wollen. Was könnte also für ein Nutzen im Allgemeinen daraus entstehen, wenn die Ministerien über die Principien in reinen Verwaltungssachen eine solche Bekanntmachung hinaus geben? Sie würde sich verfassungsmäßig nur auf die Verwaltung des im Amte stehenden Ministers beschränken und könnte dem, der auf ihn folgt, nicht die Nothwendigkeit auflegen, auf etwas einzugehen, was seiner Ueberzeugung widerspräche, eine solche Bekanntmachung würde auf etwas hinauslaufen, ähnlich einer Art von ministeriellem Programm, über die Grundsätze, die der Verwaltungsminister bei solchen in seinem Fache, in seinem Verwaltungsressort einschlagenden Gegenständen anwenden will, ganz abgesehen davon, welcher Wust von Erklärungen in einer Reihe von Jahren heranwachsen müßte, wenn jede Entscheidung eines zweifelhaften Falles auf dem vorgeschlagenen Wege sollte bekannt gemacht werden. Denn man muß nur davon ausgehen: nicht Alles, worüber gezweifelt wird, oder worüber eine Frage aufgestellt wird, ist wirklich zweifelhaft. Die Ministerien, wenigstens das, wo ich angestellt bin, kommen häufig in den Fall, Fragen zu beantworten, die als zweifelhaft vorgelegt werden und kommen hier in den Fall zu antworten, die Sache ist gar nicht zweifelhaft, so und so erklärt sich die Sache von selbst aus dem Gesetze. Mithin würde sich die Sache auf Verwaltungsjustizsachen zu beschränken haben. Hier ist erstlich zu bemerken, daß in Verwaltungsjustizsachen die richterliche Unabhängigkeit der untern und mittlern Verwaltungsbehörde eben so gut fest steht, als in Justizsachen. Die Kreisdirectionen haben in dieser Sache von dem Ministerium für ihre Entscheidungen keine Anordnung anzunehmen, und wenn auch auf etwanige Anfragen erklärt wird: das Ministerium hat über die Frage die und die Ansicht, so steht allemal dabei: es bleibt jedoch der Kreisdirection anheim gestellt, nach ihrem richterlichen Ermessen zu entscheiden. Was wird das Publikum, was werden die Behörden gewinnen, wenn bekannt gemacht wird, das Ministerium hat so und so entschieden? Sie können sich nicht unbedingt darauf verlassen, daß auch von allen Behörden darnach entschieden werden müsse. Die ganze Sache hat also bloß einen wissenschaftlichen, einen literarischen Werth. Beschränkt man sie auf die Fälle, auf welche sie allein objectiv zu beschränken ist, auf die Administrativjustizsachen, so sind die beiden Endpunkte, in denen sich dergleichen Bekanntmachungen äußern könnten 1) das rein Abstracte einer Frage, welche von einem Ministerium in Administrativjustizfällen so oder so entschieden worden sei und 2) darf sich die Frage nicht zu einer authentischen Interpretation eignen. Solche Fragen aber, welche rein abstract sind und wie die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen für alle Zeiten anwendbar bleiben, giebt es in Verwaltungssachen unendlich wenige. Die Ausbeute dieser Bekanntmachungen würde daher